

Arbeitsbedingungen 2026

Sitten, Dezember 2025_maeva.jaggi@bureaudesmetiers.ch

1) Löhne und Entschädigungen 2025 nach GAV SOR

↑ Erhöhung

Mindestlöhne (bei der Anstellung neuer Mitarbeiter ab 1. Januar 2026) ↑

Die Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter des Gesamtarbeitsvertrags des Ausbaugewerbes der Westschweiz (GAV SOR) haben sich auf eine **Erhöhung der Mindestlöhne für das Jahr 2026** gemäss dieser Tabelle geeinigt.

Stunden pro Monat 177.7	Spalte I		Spalte II		Spalte III		Spalte IV	
	Mindestlöhne		-5 %		-10 %			
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ		1. Jahr nach dem EFZ			
Lohnklasse	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde		
Arbeitnehmer Klasse A	5 509	31.00	5 233	29.45	4 958	27.90		
Arbeitnehmer Klasse TC 10 %	6 060	34.10	unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4					
			-8 %		-10 %		-12 %	
			3. Lehrjahr Erfahrung		2. Lehrjahr Erfahrung		1. Lehrjahr Erfahrung	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde
Arbeitnehmer gemäss Art. 18.5	5 509	31.00	4 905	28.50	4 958	27.90	4 851	27.30
			-10 %		-20 %			
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA			
Lohnklasse	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde		
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA -8 %	5 064	28.50	4 558	25.65	4 052	22.80		
Arbeitnehmer der Klasse B	5 064	28.50						
			-10 %		-15 %			
			ab 22 Jahre		von 20 bis 22 Jahren		unter 20 Jahren	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde	177.7 Std.	/Stunde		
Arbeitnehmer der Klasse C -15 %	4 682	26.35	4 211	23.70	3 980	22.40		

Der Übertritt von der Kategorie C in die Kategorie B erfolgt automatisch nach 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche und gilt für den darauffolgenden 1. Januar.

Reallöhne (für vor dem 1. Januar 2026 bereits im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer) ↑

Die Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter des Gesamtarbeitsvertrags des Ausbaugewerbes der Westschweiz (GAV-SOR) haben sich auf eine **Erhöhung der Effektivlöhne (Reallöhne) für das Jahr 2026 um Fr. 0.30 pro Stunde oder um Fr. 53.30 pro Monat geeinigt**. Dies entspricht einer Anhebung von CHF 0.25 die, ebenso wie ein automatischer Teuerungsausgleich von CHF 0.05 ausgehandelt wurden (auf Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Ende August).

Bitte beachten Sie, dass nach einer Erhöhung von CHF 0.30, der Lohn eines Arbeitnehmers der Klasse A (im 3. Jahr nach dem EFZ) unter dem für 2026 festgelegten Mindestlohn von CHF 31.-/Stunde bleibt, obwohl er dieses Minimum erreichen sollte.

Ausserdem gelten bei hohen Löhnen die ausgehandelten Bestimmungen. Die Erhöhung eines Stundenlohns, der am 31.12.2025 CHF 37.20/Stunde übersteigt, muss lediglich um 50 % (**15 Rappen**) angepasst werden (Praxisbeispiele unten).

PRAXISBEISPIELE HOHE LÖHNE am 01.01.2026

Lohn am 31.12.2025	Massnahme	Lohn am 01.01.2026
CHF 36.00	+0,30/Std.	⇒ CHF 36.30
CHF 37.20	+0,30/Std.	⇒ CHF 37.50
CHF 37.50	+0,15/Std.	⇒ CHF 37.65

2) Beiträge an die Sozialkassen 2026

Sie finden die verschiedenen Beiträge an die Sozialkassen 2025 in den Beitragstabellen Ihrer Branche (Heft II); diese wurden vom Bureau des Métiers herausgegeben und sind auf der Plattform [myBM Portal](#) (vorher «e-business») verfügbar. Auf der Website finden Sie ebenfalls sämtliche Kassensätze 2026 www.bmvs.ch/taux26.

Der Lohnrechner ist online über die Schaltfläche «Zugang zum Lohnrechner» via myBM Enterprise verfügbar.

3) Informationen GAV-SOR

Der GAV-SOR wurde für eine Dauer von 4 Jahren erneuert (2024-2027). Der beiliegende Anhang Nr. 1 für die WVSMZS-Mitglieder mit den aktuellen Arbeitsbedingungen bildet das Ergebnis dieses Vertrags angepasst an das Jahr 2026 ab.

Im Rahmen der Verhandlungen haben sich die Sozialpartner darauf geeinigt, die Bestimmungen des GAV SOR für die unterzeichnenden Verbände bereits ab 2024 pragmatisch anzuwenden. Diese Massnahme betrifft vor allem folgende Artikel:

- **Art. 12 Abs. f) - Standardarbeitszeit:** Das Unternehmen verfügt während des Kalenderjahrs über eine Bandbreite von bis zu 120 Überstunden. Analog dazu gilt Art. 13 Abs. 2 e).
- **Art. 23 Abs. 1 - Mittagessen zu Hause:** Entschädigung von Fr. 18.–, wenn er sich am Mittag nicht zu Hause oder am Sitz des Unternehmens verpflegen kann;
- **Art. 24 Abs. 1 a) - Rückerstattung von Fahrzeugkosten:** 70 Rappen pro Kilometer.
- **Art. 25 Abs. b) - Elternurlaub:** 1 Tag bei der Geburt eines Kindes (gesondertes Recht nach Art. 329 g OR).

Schliesslich erklärt Anhang 2 im Einzelnen, wie Art. 23 Abs. 1 des GAV im Zusammenhang mit den «Reisekosten und Mahlzeitenentschädigung im Allgemeinen» umzusetzen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitglieder

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung und Ihr treues Engagement in diesem Unternehmensverband, der sich für die Interessen unserer Branche einsetzt und unser Know-how fördert.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits jetzt frohe Weihnachten und für das neue Jahr 2026 alles Gute und viel Erfolg!

Freundliche Grüsse

Der Präsident
Christophe Rudaz

Die Verbandssekretärin
Maeva Jaggi